

unterliegend befunden wird,
als ist dem Regator des Absoluto-
rium zu notifizieren, Zugleich aber
auch die Fürsichtigkeit mitzugeben,
dass nur die jämlich beträchtliche
Luz-Posten nachstehend mitzubringen
sind für die hiesige Provinz
insgesamt nach anmassen
lassen sollen.

H. v. Mainz.
No 636.

H. Eristoch Ulrich v. Juyram ab
Leinippur der Lage am Gröy
aüppurat sich über die in dem
24^{ten} abim perrot in Kraft
der auf löstz des Landesherrst.
Ararii beschloßenen Lamm-
Lößung am Liptal bei dem
Llaipal aüppur Comite, ab auf
der Befehle der gemeinen
Lichter wegen dem Auppar-
Arbeitsungen in der oben
dies nachstehenden dreyen
Zustandigen, dass solche
Impalben gar nicht bewiesen,
indem aber, wenn in Rücksicht
des letzten Punktes durch des
löbl. Landesherrn von der Lage
am Gröy die unmittelbaren
Ausblickt abgefordert werden
sollen, sollen dem Entsprechend
Licht zu notifizieren nicht
normungen werden.

Conclusum.

Soll dem Anwalt von Lichter
Joh. Lütken auf der Arbeit,